



Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35a Abs. 3 GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)

Gemäß § 35a Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711) wird hiermit der unter Ziff. 2 dargestellte Fahrweg im Bereich

des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

für die Beförderung der unter Ziff. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt:

1. Bezeichnung der Güter

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB mit UN-Nummer und offizieller Benennung der Stoffe genannt sind.
- verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB mit UN-Nummer und offizieller Benennung der Stoffe genannt sind.

2. Bestimmung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus dem zum Positivnetz nach Ziff. 2.2 zählenden Straßen zusammen.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Ziff. 2.3.

2.2 Positivnetz

Gefährliche Güter nach Ziff. 1 sind gemäß § 35a Abs. 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Neben den Autobahnen werden zum Positivnetz bestimmt (Karte Anlage):

- Bundesstraßen:

- B 6
- B 170
- B 171 von Schmiedeberg/Obercarsdorf nach Sadisdorf S 187 und von Reichenau bis zur Kreisgrenze
- B 172
- B 172a
- B 173,

- **Staatsstraßen:**

- S 36 von Bannewitz/ Possendorf B 170 nach Wilsdruff/ Kesselsdorf B 173 und von Wilsdruff/ Kesselsdorf B 173 nach Wilsdruff S 177
- S 191 von BAB A 17 AS Dresden-Prohlis nach Bannewitz B 170
- S 190 von Dippoldiswalde B 170 nach Landkreisgrenze Mittelsachsen
- S 178 von Altenberg B 170 nach Heidenau S 172
- S 178a von Dohna/ Köttewitz S 178 nach BAB A 17 AS Pirna
- S 172 von Pirna B 172a/ S 177 nach Stadtgrenze Dresden
- S 177 von Pirna nach Stadtgrenze Dresden und von Wilsdruff S 36 nach BAB A 4 AS Wilsdruff
- S 170 von BAB A 17 AS Bahretal nach Dohma/ Cotta S 173
- S 173 von Dohma/ Cotta S 170 nach Bundesgrenze CZ
- S 194 zwischen Freital Wilsdruffer Straße und Freital Poidentalstraße

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen alle Straßen, die nicht zum Positivnetz nach Ziff. 2.2 gehören.
Hinweis: Die in der Karte (Anlage) rot gekennzeichneten Straßen sind durch Zeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder Zeichen 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gesperrt und bedürfen ggf. zusätzlich zur Fahrwegbestimmung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Darüber hinaus können auch andere Fahrverbotszeichen nach StVO im Negativnetz angeordnet sein, welche ebenfalls einer Ausnahmegenehmigung bedürfen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Positivnetz

Gefährliche Güter nach Ziff. 1 sind grundsätzlich im Positivnetz zu befördern. Dabei sind die Fahrverbote auf der Autobahn zu beachten.

3.2 Negativnetz

Setzt die Fahrzielerreichung die Benutzung des Negativnetzes voraus, bedarf es einer gesonderten Fahrwegbestimmung, die beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu beantragen ist.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche, qualifizierte Straßenkarten oder durch eine schriftliche, namentliche Auflistung der Straßen und Straßenabschnitte, in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben.

4.2 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Ziff. 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

4.3 Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Allgemeinverfügung vor jeder Beförderung einzuweisen und diese Dokumente auszuhändigen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Der Beförderer hat die Unterlagen nach Ziff. 4.1 bis 4.3 mindestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab der Landesgrenze das Positivnetz (Ziff. 2.2) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Verpflichtungen aus § 35a Abs. 4 GGVSEB und die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung werden gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 28 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt nach § 35a Abs. 3 GGVSEB unbefristet und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 08. Dezember 2016 außer Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schlosshof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen.

Pirna, 05. Dezember 2018

